

Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.

in der Fassung vom 27. Januar 2022

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. ist die vom Bischof von Münster anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Münster. Er wurde am 26. Juli 1916 gegründet. Er steht unter der Aufsicht des Bischofs.

Der Verband handelt als Teil der Kirche. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege steht der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. in der Mitverantwortung für eine sozial gerechte Gesellschaft und weltweite Solidarität.

Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter und Initiator sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. Er unterstützt und fördert seine Mitglieder.

§ 1 - Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Münster e. V.“.
- (2) Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 1680 eingetragen.

- (4) Sitz des Verbandes ist Münster.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. ist die vom Bischof von Münster anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Münster. Sein Auftrag ist u. a. die Förderung des Wohlfahrtswesens im Bereich der Diözese Münster.
- (2) Maßgebend für die Tätigkeit der Caritas ist der Anspruch des Evangeliums. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt die Caritas an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Sie widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Die Caritas hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu einem selbstständigen und verantwortlichen Leben, zu Chancengerechtigkeit und Teilhabe.
 - b) Sie versteht sich als Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, verschafft deren Anliegen Gehör und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 - c) Sie gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit.
 - d) Sie setzt sich ein für die Entwicklung, Bereitstellung und Vorhaltung bedarfsgerechter Hilfestrukturen und für die Qualitätsentwicklung der Hilfen.
 - e) Sie fördert die ehrenamtliche Arbeit, integriert sie in ihre Hilfeangebote und unterstützt das bürgerschaftliche Engagement.
- (3) Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas in der Diözese Münster seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) Hilfeangebote für hilfebedürftige Menschen, im Bedarfsfall auch durch den Betrieb eigener Einrichtungen
 - b) Vorbeugung gegen individuelle und soziale Not
 - c) sozialpolitische Lobbyarbeit für arme und benachteiligte Menschen
 - d) Interessenvertretung der verbandlichen Caritas der Diözese Münster
 - e) Unterstützung der Abstimmung und Zusammenarbeit angeschlossener Träger, Dienste und Einrichtungen in der Diözese Münster sowie deren Begleitung und Unterstützung

- f) Anregung, Förderung und Unterstützung caritativer Hilfeangebote und -strukturen und ihrer Qualitätsentwicklung in der Diözese Münster
 - g) Fortentwicklung sozialer und caritativer Facharbeit und deren Methoden sowie Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
 - h) internationale Hilfe
 - i) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft sowie Übernahme der Koordinationsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben
 - j) Koordination von Initiativen mit anderen Anbietern sozialer Dienste und sozialpolitischen Aktivitäten mit weiteren Akteuren
 - k) Vertretung von Mitgliedern und deren Einrichtungen in Gerichtsprozessen.
- (4) Im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2) b formulierte Aufgabe sieht es der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. als seine Aufgabe an, die Interessen und Rechte behinderter Menschen bei Bedarf auch im Rahmen gerichtlicher Verfahren zu vertreten (Verbandsklagerecht insbesondere im Sinne des § 85 SGB IX).
- (5) Zur Erreichung der Zwecke kann der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. eigene Gesellschaften oder Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (6) Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen kooperiert der Verband mit den Diözesancaritasverbänden und dem Deutschen Caritasverband sowie den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege auf Landes- und Bundesebene.
- (7) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (KA Münster vom 1. Juli 2015, Nr. 13 Art. 132 / Art. 134) in der jeweils geltenden oder diese ersetzenden Fassung an, einschließlich der dazu erlassenen Regelwerke. Für den Verband und seine Gliederungen gelten die vom Deutschen Caritasverband erarbeiteten und vom Bischof von Münster in Kraft gesetzten Regelungen für Arbeitsverhältnisse.

Der Verband verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA Münster vom 1. Januar 2020, Nr. 1 Art. 2) in der jeweils geltenden oder diese ersetzenden Fassung.

In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA Münster vom 1. Januar 2020, Nr. 1 Art. 3)“ wird der Verband gleichwertige Regelungen erlassen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 - Geschäftsstelle

Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle für die laufende Geschäftsführung des Verbandes.

§ 5 - Organisation

- (1) Der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. ist der Zusammenschluss sämtlicher caritativer katholischer Träger in der Diözese Münster und ihrer jeweiligen Mitglieder.
- (2) Im Bereich des Offizialatsbezirkes Oldenburg werden die Aufgaben des Diözesan-caritasverbandes durch den Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. wahrgenommen.

§ 6 - Mitglieder

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
 - a) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/ freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.

- b) Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen.
- (2) Mitglieder sind nach Maßgabe von § 7:
- a) alle Ortscaritasverbände in der Diözese Münster
 - b) die diözesanen Gliederungen der Fachverbände in der Diözese Münster
 - c) alle Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Münster
 - d) die persönlichen Mitglieder zu a) bis c)
 - e) der Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V.

Die Mitgliedschaft wird auf der jeweiligen örtlichen Ebene erworben.

§ 7 - Anerkennung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft der Ortscaritasverbände wird mit deren Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.
- (2) Die Mitgliedschaft der diözesanen Gliederungen der auf Bundesebene anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände wird mit deren Anerkennung durch den Deutschen Caritasverband e. V. begründet.
- (3) Korporative Mitglieder gemäß § 6 Abs. (2) c) werden mit Anerkennung als katholisch-caritativer Träger durch den Bischof von Münster Mitglied im Verband. Sie wenden die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (KA Münster vom 1. Juli 2015, Nr. 13 Art. 132 / Art. 134) in der jeweils geltenden oder diese ersetzenden Fassung an.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende wirksam wird,
 - b) durch Tod eines persönlichen Mitgliedes,
 - c) bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person,

- d) durch Widerruf der Anerkennung bzw. Ausschluss. Der Widerruf der Anerkennung bzw. Ausschluss eines Mitglieds kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen und wird vom Caritasrat beschlossen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen anzuhören. Gegen die Entscheidung des Caritasrates kann bei der Delegiertenversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 - Mitgliedsbeitrag

- (1) Korporative Mitglieder haben einen jährlichen Geldbeitrag zu zahlen. Eine von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung regelt die Höhe der zu zahlenden Beiträge.
- (2) Die Beitragsordnung ist vom Bischof zu genehmigen.
- (3) Für die Inanspruchnahme individueller Beratungs- und Dienstleistungen, insbesondere die Vertretung in gerichtlichen Verfahren, erhebt der Caritasverband für die Diözese Münster e. V. vom jeweiligen Mitglied eine Erstattung der Kosten. Grund und Höhe der Kostenerstattung werden in Anlehnung an das RVG und vergleichbare Kostenordnungen festgelegt.

§ 9 - Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Caritasrat
 - c) Vorstand
- (2) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
- (3) Die beim Caritasverband für die Diözese Münster e. V. angestellten Mitarbeiter/innen können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsorgane können auf Beschluss des Caritasrates auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf

elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur die Organmitglieder und zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

§ 10 - Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) jeweils zwei Vertreter/innen der Ortscaritasverbände in der Diözese Münster, nordrhein-westfälischer Teil
 - b) vier Vertreter/innen je Diözesanarbeitsgemeinschaft eines auf Bundesebene anerkannten Zusammenschlusses der Einrichtungen/Fachverbände
 - c) je vier Vertreter/innen der von der Delegiertenversammlung nach § 10 Abs. (5) g) anerkannten caritativen diözesanen Arbeitsgemeinschaften
 - d) dem Vorstand
- (2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.
- (3) Die Entsendung/Wahl der Vertreter/innen der Ortscaritasverbände und Diözesanarbeitsgemeinschaften obliegt den Regelungen des jeweiligen Zusammenschlusses. Sie erfolgt für die Amtszeit nach § 10 (2). Falls der Vertreter/die Vertreterin vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist eine Nachentsendung/Nachwahl möglich.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der/die Vorsitzende des Verbandes, in seiner/Ihrer Abwesenheit eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen.
- (5) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas in der Diözese Münster und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und den Vorstand. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung über die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.
 - b) Wahl der Mitglieder des Caritasrates
 - c) Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums der Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster
 - d) Wahl von Vertretern/innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes
 - e) Entscheidung über die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Caritasrates

- f) Anerkennung von diözesanen caritativen Arbeitsgemeinschaften, die nicht einem anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverband angehören
- g) Entscheidung über einen eingelegten Widerspruch gegen eine Entscheidung des Caritasrates bezüglich des Widerrufs einer Anerkennung bzw. eines Ausschlusses gemäß § 7 Abs. (5) d)
- h) Erlass von Wahlordnungen für die Wahlen nach Absatz (5) b) bis d)
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung und den Caritasrat. Diese regelt auch Näheres zu Einberufung der Sitzungen, Tagesordnungen und Niederschriften.
- j) Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates einschließlich des Finanzberichtes
- k) Feststellung des Jahresergebnisses und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses nach Vorschlag durch den Caritasrat
- l) Entlastung des Caritasrates
- m) Beschlussfassung über die Beitragsordnung nach Prüfung durch den Caritasrat
- n) Beschlussfassung über den Text von Mustersatzungen für die Orts Caritasverbände im Bistum Münster (mit haupt- und ehrenamtlichen Vorständen).
- o) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins

Bei Beschlussfassungen zu den Aufgaben unter b), c), e), i), j), k) und l) haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

- (6) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Zur ordentlichen Delegiertenversammlung lädt der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit eine/einer seiner/ihrer Vertreter/innen, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

Über die Delegiertenversammlung ist zeitnah eine Niederschrift zu erstellen, die der/die Vorsitzende und der Protokollant/die Protokollantin unterzeichnen.

- (7) Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei dem/der Vorsitzenden beantragt.
- (8) Die in § 10 Abs. 1 aufgeführten Delegierten haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar durch schriftliche Übertragung an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten persönlich anwesend ist.
- (10) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Für Beschlussfassungen über Wahlordnungen, Geschäftsordnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist die in § 15 festgelegte Mehrheit erforderlich.
- (12) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.
- (13) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch Näheres zu Einberufung, Tagesordnung und Niederschrift.

§ 11 - Caritasrat

- (1) Der Caritasrat setzt sich zusammen aus
 - a) drei Vertreter/innen der Orts Caritasverbände
 - b) drei Vertreter/innen der übrigen Mitglieder
- (2) Die Amtszeit des Caritasrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neuen Caritasrates.
- (3) Die jeweiligen Vertreter/innen nach (1) a) und b) werden auf Vorschlag der Vertreter/innen der jeweiligen Mitgliedsgruppen von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (4) Der Caritasrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Näheres bestimmt die Wahlordnung.
- (5) Der Caritasrat wählt die Mitglieder des Vorstandes entsprechend der Wahlordnung und schließt, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/-in und ein weiteres Mitglied des Caritasrates, die Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Eine eventuelle Abwahl erfolgt ebenfalls durch den Caritasrat.
- (6) Zu den Aufgaben des Caritasrates gehören insbesondere:
 - a) Beratung und Entscheidung über verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen und Entscheidungen

- b) Beratung und Entscheidung über die strategische Umsetzung der Aufgaben sowie über die Schwerpunkte der Arbeit des Verbandes
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand sowie Bestätigung des Geschäftsverteilungsplans auf Grundlage des Vorschlags des Vorstands
- d) Festlegung der Vorstandsvergütung, Aufsicht und Kontrolle über die Arbeit und Entlastung des Vorstands
- e) Prüfung und Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung sowie über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 7 Abs. (5) d)
- f) Wahl der Mitglieder der Kommissionen nach § 13
- g) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag der Finanzkommission und Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes auf Vorschlag der Finanzkommission in nachstehenden Fällen:
 - aa) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,
 - bb) die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehnsaufnahmen und Darlehenshergaben mit Ausnahme der Ausleihe an Geldinstitutionen sowie über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, die im Wirtschaftsplan oder Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.
- h) Vorschlag zur Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses
- i) Auswahl der Prüfungsgesellschaft auf Vorschlag der Finanzkommission
- j) Erstellung eines Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung

Der Caritasrat entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes und der/die Vorsitzende der Finanzkommission, wenn er/sie kein Mitglied des Caritasrates ist, nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil.

- (7) Der Caritasrat tagt mindestens vier Mal jährlich.
- (8) Einladung, Tagesordnung, Einberufung von außerordentlichen Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift werden gemäß § 10 Abs. (5) in einer von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 - Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu drei Personen zusammen, von denen eine katholischer Priester ist. Sie werden vom Bischof von Münster nach Wahl durch

den Caritasrat ernannt. Die Amtszeit ist befristet auf sechs Jahre, eine Wiederwahl durch den Caritasrat ist möglich. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Vorstandsmitglied das Alter der Regelaltersgrenze nach § 35 S. 2 i. V. m. § 235 SGB VI vollendet. Die Altersgrenze für Priester liegt bei vollendetem 70. Lebensjahr.

- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstands wird vom Caritasrat aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.
- (4) Der/die Vorsitzende hat den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung, in seiner/ihrer Abwesenheit obliegt der Vorsitz seiner/ihrer Stellvertretung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe des Verbandes durchzuführen, einen Wirtschaftsplan vorzubereiten und die Jahresrechnung aufzustellen.
- (6) Für die Arbeit des Vorstandes gilt die vom Caritasrat beschlossene Geschäftsordnung sowie der vom Caritasrat auf Vorschlag des Vorstandes in Kraft gesetzte Geschäftsverteilungsplan.
- (7) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dienstvorgesetzter des Vorstandes ist der Caritasrat, vertreten durch seine/n Vorsitzende/n oder ihre/seine Stellvertretung.
- (8) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 4.
- (9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen
 - b) die Vertretung des Verbandes in kirchlichen Gremien
 - c) die Vertretung des Verbandes in Staat und Gesellschaft, insbesondere gegenüber den Regierungsstellen sowie den entsprechenden parlamentarischen Gremien
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Zusammenschlüssen
 - e) die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen sowie deren umfassende Weiterentwicklung
 - f) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung
 - g) Erstellung eines Berichtes an die Delegiertenversammlung

- h) Erlass einer Ordnung zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach § 22 AVR - Allgemeiner Teil - für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

§ 13 - Kommissionen

Der Caritasrat kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen. Als ständige Kommission zur Unterstützung bei seinen Aufsichts- und Kontrollaufgaben wird eine Finanzkommission eingesetzt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 - Wahlen

- (1) Die Delegiertenversammlung beschließt Wahlordnungen für die Organe und Gremien des Verbandes. Die Wahlordnungen müssen sicherstellen, dass die unterschiedlichen Interessengruppen angemessen abgebildet werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zur wirtschaftlichen Aufsicht zu berücksichtigen, insbesondere zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen.
- (2) Die Wahlordnung für den Vorstand muss vom Bischof genehmigt werden.
- (3) Eine Wahl in den Caritasrat ist bis zum Eintritt des gesetzlichen Rentenalters der jeweiligen Kandidat/innen möglich.
- (4) Ein Wechsel nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand in andere Gremien des Diözesancaritasverbandes ist nicht zulässig.

§ 15 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

- (2) Beschlüsse gemäß Abs. (1) bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Münster.

§ 16 - Anfallsklausel

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Münster, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. zu verwenden hat.

§ 17 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Bischof von Münster und mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die nach der bisherigen Satzung bestehenden Organe bleiben bis zur Konstituierung der neuen Organe im Amt.

Beschlossen in der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. am 4. November 2005, geändert mit Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. am 20. Juni 2008, am 1. Juli 2011, am 26. August 2016, am 24. September 2021 und am 27. Januar 2022.